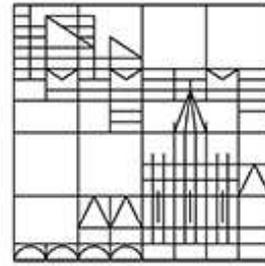


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2010

**Richtlinie für die Vergabe von Studien-
plätzen in Austauschprogrammen mit
außereuropäischen Partnerhochschulen
und von hierauf bezogenen
Auslandsstipendien**

Vom 2. August 2010

Richtlinie für die Vergabe von Studienplätzen in Austauschprogrammen mit außereuropäischen Partnerhochschulen und von hierauf bezogenen Auslandsstipendien

vom 2. August 2010

(Rektoratsbeschluss vom 21. Juli 2010)

1) Zuständigkeiten/Kompetenzen

Die Vergabe von Studienplätzen in Austauschprogrammen mit außereuropäischen Hochschulen und von hierauf bezogenen Auslandsstipendien erfolgt durch das International Office der Universität Konstanz in Benehmen mit dem Ausschuss für Auslandsstipendien.

Der Ausschuss wird vom International Office hinzugezogen, wenn eine Auswahlentscheidung unter konkurrierenden Bewerberinnen und Bewerbern getroffen werden muss oder Zweifel an der Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin besteht. Wenn hingegen die Qualität der Bewerbung gesichert ist und nur noch eine sachgerechte Platzierung in einem Programm vorgenommen werden muss, kann das International Office auch allein über die Nominierung entscheiden.

Zudem wird der Ausschuss beratend bei der Vergabe von Stipendien zu Rate gezogen, auf die sich Studierende innerhalb der Austauschprogramme bewerben können und für welche die Universität Konstanz ein Vorschlagsrecht inne hat bzw. welche die Universität Konstanz vergeben kann.

Über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Austauschplätze oder Stipendien entscheidet der Ausschuss nicht.

2) Mitglieder

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin
2. einer Vertretung des akademischen Dienstes
3. einer studentischen Vertretung
4. einer Vertretung des International Office

Die Mitglieder 1. bis 3. werden vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt, das studentische Mitglied für eine Amtszeit von einem Jahr. Für die Mitglieder 1. bis 3. werden Vertreter bzw. Vertreterinnen bestellt. Alle Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die MitarbeiterIn des International Office zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Einladung zu den Ausschusssitzungen ergeht an alle Ausschussmitglieder inklusive deren Vertreter. Daraufhin werden die TeilnehmerInnen für die anberaumte Sitzung bestimmt.

Bei bestimmten Austauschprogrammen kann sich der Ausschuss in einer anderen Zusammensetzung einfinden unter Berücksichtigung von Partnerschaftsbeauftragten, FachbereichsvertreterInnen o.ä. (bspw. bei der Vergabe der Studienplätze mit der Tel Aviv University).

Bei studentischen Mitgliedern, die sich während ihrer Amtszeit selber um einen Studienplatz innerhalb eines Austauschprogramms bewerben, ruht die Mitgliedschaft und es muss eine Vertretung bestimmt werden.

3) Verfahren

Die Bewerbung für einen Platz in einem Austauschprogramm mit einer ausländischen Hochschule sowie für ein Auslandsstipendium erfolgt schriftlich beim International Office. Es besteht kein Anspruch auf einen solchen Studienplatz oder auf ein Auslandsstipendium. Die Bewerbungsfristen für die Austauschprogramme und Stipendien werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In der Regel finden daraufhin Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern statt, zu denen diese schriftlich eingeladen werden. Finden die Gespräche im Rahmen von Sitzungen des Ausschusses für Auslandsstipendien statt, werden die Bewerbungsunterlagen vorab an die Ausschussmitglieder verschickt. Wenn es nicht möglich ist, alle Mitglieder des Ausschusses für einen Termin zu gewinnen, kann der Ausschuss auch in einer kleineren Besetzung tagen. Allerdings sollte zumindest eine studentische Vertretung sowie eine Vertretung des akademischen Dienstes oder ein/e HochschullehrerIn zusätzlich zu der Vertretung des International Office anwesend sein. Liegt besondere Eilbedürftigkeit vor und ist kein Ausschussmitglied erreichbar, kann das International Office die Nominierung auch eigenständig vornehmen. In einem solchen Fall ist der Ausschuss zu informieren.

Aufgrund der Gespräche sowie der schriftlichen Unterlagen nimmt der Ausschuss eine Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber vor und erstellt eine Rangliste. Beides sollte einvernehmlich erfolgen. Diese Rangliste wird vom International Office mit den zur Verfügung stehenden Austauschplätzen abgeglichen.

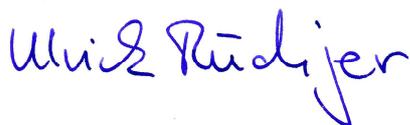
Das International Office übermittelt die Nominierungen an die ausländischen Hochschulen und ggf. an externe Stipendienggeber.

Nach der Zusage der ausländischen Partnerhochschulen bzw. ggf. der externen Stipendienggeber werden die Bewerberinnen und Bewerber umgehend über die Annahme oder Ablehnung ihres Antrags auf einen Austauschstudienplatz bzw. über die Gewährung eines Auslandsstipendiums informiert.

4) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. August 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -